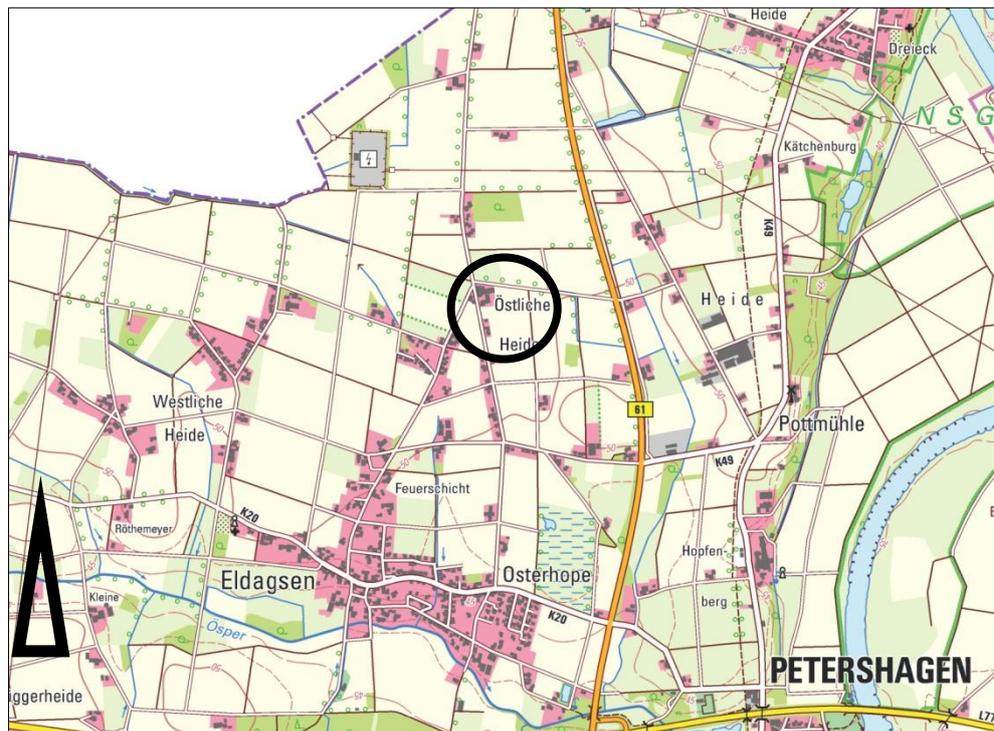


Stadt Petershagen

Zusammenfassende Erklärung

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortschaft Eldagsen



Übersichtsplan

M 1:25.000 i.O.

1 GRUNDLAGEN

Der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufstellung der FNP-Änderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Durch die vorliegende 29. Änderung des FNP wurde das städtebauliche Ziel verfolgt, innerhalb des Änderungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des bislang im Außenbereich gelegenen Gewerbebetrieb der Fa. Damke Metallverarbeitung GmbH & Co. KG in Eldagsen zu schaffen..

Dazu wurde der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich in die Darstellung „Gewerbegebiet- GE“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO geändert.

Parallel zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grund des konkreten Vorhabenbezuges auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ aufgestellt.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planänderung eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht, der Teil der Begründung zu der FNP-Änderung ist, dargestellt.

Die Änderung des FNP selbst führt demnach noch nicht zu negativen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter, da der FNP noch kein verbindliches Baurecht herbeiführt, sondern dieses lediglich vorbereitet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter wird erst auf Ebene des Bebauungsplanes in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft möglich.

Ein naturschutzfachlicher Ausgleich kann jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bzw. im Geltungsbereich der 29. FNP-Änderung erbracht werden, so dass auf Ebene des FNP keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar werden.

Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen wurden im FNP als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

3 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB wurden zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes keine abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB wurden abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen seitens des **Kreises Minden-Lübbecke** in Bezug auf den Bereich

der im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsfläche vorgetragen und angeregt, diesen Bereich auch im FNP als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen.

Die Anregung des Kreises wurde bei der Änderung des FNP berücksichtigt und die vorgesehene Ausgleichsfläche i.S.d. Anregung in der 29. Änderung des FNP dargestellt.

Durch den **Landesbetrieb Straßen NRW** wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Petershagen eine leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung des Gewerbegebietes an die B 61 ausschließlich über die Straßen „Eldagser Postweg“ und „Mühlenweg“ zu gewährleisten hat.

Dem wurde in der Abwägung entgegnet, dass durch die Änderung des FNP noch keine verkehrstechnischen Auswirkungen entstehen, da hierdurch noch keine konkreten Baurechte begründet werden. Weiterhin seien durch die kleinräumige Änderung des FNP verkehrstechnische Auswirkungen nicht erkennbar.

4 PLANALTERNATIVEN

Andere Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht, da die Bauleitplanung der Sicherung und Erweiterung eines bestehenden gewerblichen Betriebes am derzeitigen Betriebsstandort dient.

Dadurch kann eine flächensparende Erweiterung und Sicherung des Betriebes ermöglicht werden, da die bisher vorhandenen Betriebsteile und -einrichtungen weiterhin genutzt werden können.

Minden, 09.05.2016

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.